Geschriebene Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck, T 1125 (0/01))

T 1126/01

1. In Ergänzung des § 1, Ziffer 1 der AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Reisegepäck von Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben und getrennt von ihm reisen. Übersteigt im Einzelfall, namentlich dann, wenn mehrere Personen zu gleicher Zeit reisen, der Wert des gesamten Reisegepäcks die Versicherungssumme, so wird im Schadenfall nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtwert entschädigt (s. § 5, Ziffer 3 der AVB). § 1, Ziffer 2 der AVB gilt gestrichen.

Ist eine automatische Erhöhung der Versicherungssumme im Urlaub beantragt, so brauchen die Urlaubstermine nicht genannt zu werden. Wochenend- und Feiertagsausflüge sind keine Urlaubsreisen. Als Urlaub im Sinne dieser Bestimmung gilt ausschließlich der Urlaub des Antragstellers, nicht jedoch separater Urlaub der mitversicherten Familienangehörigen.

2. Abweichend von § 1, Ziffer 3 der AVB sind Bargeld und Wertpapiere ebenfalls versichert, solange sie in ordnungsmäßig verschlossenen Gepäckstücken oder Behältnissen aufbewahrt werden.

Die Ersatzpflicht für Diebstahl von Geld und Wertpapieren ist gegeben, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß ein gewaltsamer Einbruch durch fremde Personen stattgefunden hat. Die einfache Unterstellung, daß mangels sonstiger Beweise die Gepäckstücke oder Behältnisse durch Nachschlüssel geöffnet sein können, soll als Beweis nicht genügen.

In den Taschen oder am Körper getragenes Geld und Wertpapiere sind nur gegen Raub und/oder räuberische Erpressung, d.h. Wegnahme unter gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Versicherten gedeckt.

Die Entschädigung für Fotoapparate, Schmuckgegenstände, Uhren, Gold- und Silberwaren sowie Bargeld und Wertpapiere (einschließlich Fahrkarten und Dokumente) beträgt höchstens ein Drittel der für das gesamte Reisegepäck eines jeden versicherten Mitarbeiters versicherten Summe.

3. In § 2, Ziffer 2 c) bzw. d) der AVB werden die Wörter "Sabotage" und "Vergeßlichkeit (z.B.Liegenlassen)" gestrichen.

4. Die Bestimmungen des § 3, Ziffer 2 werden dahin erläutert, daß während des Wohnens in Hotels oder sonstigen Unterkunftsstätten das Zimmer beim Verlassen abgeschlossen und der Schlüssel beim Portier oder der sonst dafür zuständigen Stelle abgegeben werden muß, wenn sich loses oder unverpacktes Gepäck dort im offenen Zustand, also z.B. außerhalb verschlossener Koffer und Schränke befindet. Wenn dieser Zustand durch Hotelpersonal oder dergleichen geändert wird, wird dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt.

5. Der § 6 der AVB erhält folgenden Zusatz:
"Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, daß der Versicherungsnehmer und die in die Versicherung einbezogenen Personen die Einschränkung der Haftung des Spediteurs, Frachtführers, Transportführers, Gastwirts, Hotelbesitzers und dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch die Ersatzansprüche gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise verwirkt haben."

6. In Abänderung des § 7, Ziffer 4 der AVB wird Verlust und Beschädigung an lose und unverpackt mitgeführtem Reisegepäck, wie z.B. Kopfbedeckungen, Reisedecken, Schirme, Stöcke, Fotoapparate, Ferngläser, Mäntel, Akten- und Handtaschen, Sportgeräte etc., mit 100 % des nachgewiesenen Schadens vergütet.

7. In teilweiser Abänderung des § 8, Ziffer 1 d) der AVB ist folgendes vereinbart:
Die Frist von 6 Monaten beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

8. Der § 11 der AVB ist insoweit abgeändert, als dem Versicherungsnehmer im Schadenfall das gleiche Kündigungsrecht zusteht wie dem Versicherer.

9. Auf Rechtsfolgen, die an ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder der versicherten Personen geknüpft sind, kann sich der Versicherer nur berufen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Versicherten können für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn diese Zuwiderhandlungen ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen sind.

10. In Ergänzung der einschränkenden Bedingungen des § 3, Ziffer 1 der AVB gilt für die Versicherung von Reisegepäck als vereinbart, daß in Kraftfahrzeugen zurückgelassenes Reisegepäck während der Nachtzeit - das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr - auch dann gegen Einbruchdiebstahl versichert ist, wenn das Fahrzeug länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen und das Reisegepäck im verschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs aufbewahrt wird. In diesem Fall beträgt der Höchstbetrag, bis zu dem der Versicherer Ersatz leistet, insgesamt 2 000 DM, jedoch für die in § 1, Ziffer 6 der AVB genannten Gegenstände höchstens 666 DM.

Wird eine Erhöhung der Haftungsgrenze von 2 000 DM für dieses erweiterte Kofferraum-Risiko gegen Beitragszuschlag vereinbart, so beträgt die Entschädigung für die in § 1, Ziffer 6 der AVB genannten Gegenstände dennoch höchstens 666 DM.

11. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 10 der Geschriebenen Bedingungen bezieht sich nicht auf Bargeld und Wertpapiere.

12. Das Camping-Risiko gemäß Camping-Klausel A ist eingeschlossen.

13. Das Domizil-Kraftfahrzeug-Risiko gemäß Domizil-Kfz-Klausel ist für alle dem Versicherten und den mitversicherten Familienangehörigen gehörenden Fahrzeuge bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1 000 DM eingeschlossen. Diese Haftungsgrenze von 1 000 DM kann auf Antrag und gegen Beitragszuschlag erhöht werden. Auch für die Domizil-Kfz-Klausel gilt die Bestimmung der Ziffer 1, Satz 2 dieser Geschriebenen Bedingungen.

14. Die Versicherung besteht, solange der Versicherungsnehmer aktiv ist als

- Angestellter der Allianz-Gesellschaften im Außendienst oder
- Generalvertreter-Inspektor

tätig ist. Der Vertrag erlischt am 1. des Monats - 0 Uhr -, der auf das Ende dieser Tätigkeit folgt.